**Liftwerk GmbH**
*Errichtung, Modernisierung und Betreuung von Aufzugsanlagen*
*Aufzugsumwehrungen, Stilsanierungen*

Engelhorngasse 8
1210 Wien
Tel.: +43 1 967 20 43
Fax.: +43 1 967 20 43 89
eMail: office@liftwerk.at

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

## 1 Gültigkeit

1.1 Diese Lieferbedingungen sind Versandbestandteil. sie gelten für die Herstellung, Änderung, Instandsetzung, Demontage und Modernisierung von Aufzugsanlagen sowie von Teilen derselben, ferner für sonstige Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages, für erforderliche Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten sowie die Errichtung von Hilfs- und Montage Einrichtungen, die mit dem Vertrags-Gegenstand in Zusammenhang stehen, anderslautende Bedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Liftwerk GmbH ausdrücklich bestätigt worden sind.

1.2 Die Vertrags Bestimmungen der ÖNORM B 2110 gelten subsidiär.

## 2 Angebot

2.1 Angebote, die keine Abnahmefrist enthalten, sind für Liftwerk GmbH, falls nicht anders vereinbart, 60 Tage verbindlich, technische Änderungen, soweit sie den Lieferumfang nicht beeinflussen, bleiben vorbehalten.

2.2 Technische Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind umgehend zurückzugeben.

2.3 Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von Liftwerk GmbH und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung der Anlage oder von Bestandteilen verwendet werden.

## 3 Vertragsabschluss

3.1 Der Vertrag gilt erst dann als geschlossen, wenn Liftwerk GmbH nach Eingang der Bestellung die Annahme schriftlich bestätigt.

3.2 Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform und können nur einvernehmlich mit Liftwerk GmbH vorgenommen werden.

## 4 Umfang der Lieferung

4.1 Die Leistungen erfolgen im Umfang der von Liftwerk GmbH angenommenen Bestellung.

4.2 Die Funktion der Anlage bedingt, dass der Auftraggeber bestimmte bauseitige Leistungen, wie z.b. Bauarbeiten, auf eigenen Kosten erbringt. Derartige bauseitige Leistungen können im Sinne einer Leistungsabgrenzung zwischen Auftraggeber und Liftwerk GmbH von letzterem näher definiert werden.

4.3 Behördliche Genehmigungen, die zum Betrieb einer Anlage erforderlich sind, sind vom Auftraggeber zu erwirken, Liftwerk GmbH unterstützt den Auftraggeber hierbei im Rahmen seiner Verpflichtungen nach diesen Lieferbedingungen.

## 5 Pläne und technische Unterlagen

5.1 Liftwerk GmbH behält sich die notwendigen erscheinenden Änderungen an den allgemeinen Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen u. dgl. vor.

5.2 Für die Ausführung der Anlage sind die von Liftwerk GmbH angefertigten und die vom Auftraggeber genehmigten Einreichungs- und Aussparungspläne verbindlich.

5.3 Jede Umstellung, die neue Studien oder eine Änderung der Lieferung bedingt, hat eine Anpassung des Preises und der Lieferfrist zur Folge.

## 6 Preis

6.1 Ohne ausdrückliche andere Abmachung verstehen sich die Preise netto im Allgemeinen frei Baustelle, zahlbar in angegebener Währung, ohne irgendwelche Abzüge, Kosten aus Sonderwünschen des Auftraggebers, wie zusätzliche Fracht, Verpackung, Versicherung, allfällige Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, ebenso hat der Auftraggeber alle Arten von Steuern, Abgaben und Gebühren zu tragen.

6.2 Liftwerk GmbH behält sich eine Preis Anpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt der Anbotsstellungen und der Übergabe der Löhne, die Lohnnebenkosten, die materialpreise oder Steuern und Abgaben usw. ändern. Die Kostenerhöhungen sind von Liftwerk GmbH nachzuweisen, der Lohnanteil der Lieferung und der Anteil der Montage verändern sich im selben Maße wie der kollektivvertragliche Stundenlohn (Tariflohn) eines qualifizierten Facharbeiters und die damit im Zusammenhang stehenden Zulagen der Eisen- und Metallerzeugenden und verarbeitenden Industrie Österreichs, wobei sowohl die Mindeststundenlöhne als auch die in der Aufzugsindustrie tatsächlich bezahlten Stundenlöhne zu berücksichtigen sind. Preisberichtigungen infolge von Änderungen der Materialkosten werden nach der Wahl von Liftwerk GmbH entweder im Nachweisverfahren oder unter Heranziehung eines offiziellen Index vorgenommen.

6.3 Lohnzuschläge für vom Auftraggeber gewünschte Überstunden- und Sonntagsarbeiten werden separat berechnet.

Engelhorngasse 8
1210 Wien
Tel.: +43 1 967 20 43
Fax.: +43 1 967 20 43 89
eMail: office@liftwerk.at

## 7 Zahlungsbedingungen

7.1 Falls bei Neuerrichtung oder Modernisierungen nicht anders vereinbart, sind die Zahlungen ohne jeden Abzug wie folgt vorzunehmen:
40% bei Bestellung
30% bei Anzeige der Versandbereitschaft
30% bei technischer Fertigstellung der Aufzugsanlage, d.h. nach vorliegender Endabnahmebescheinigung.

7.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Ablieferung, Transport, Montage (infolge mangelnder Fertigstellung der Vorarbeiten), Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die Liftwerk GmbH nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich gemacht werden, ebenfalls sind die Zahlungen zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber deswegen der Gebrauch der Lieferung nicht unmöglich gemacht wird oder wenn noch Nacharbeiten auszuführen sind.

7.3 Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, so ist Liftwerk GmbH 4 Wochen nach schriftlicher Mahnung berechtigt:

a) Die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufzuschieben,
b) Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen,
c) Den ganzen noch offenen Kaufpreis (Kaufpreisrest) fällig zustellen. Die Inkasso Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
d) Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, sind ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 7,5% über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank zu verrechnen, dies gilt auch, wenn dem Auftraggeber ausnahmsweise verlängerte Zahlungstermine gewährt wurden. Durch die Leistungen von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemäßer Zahlung nicht aufgehoben.
e) Die Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist unter voller Schadenersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten.

7.4 Aus Gründen höherer Gewalt, Streik, bauseitigen Verzögerungen sowie aus der Liftwerk GmbH nicht zu vertretenden Gründen ist eine Zurückhaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber nicht statthaft.

## 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Anlage oder der Teile Eigentum von Liftwerk GmbH, diese behält sich das Recht der Entfernung vor, wenn bei Fälligkeit und Mahnung keine Zahlung erfolgt. Liftwerk GmbH ist berechtigt, gegebenenfalls ihr Eigentum äußerlich kenntlich zu machen.

## 9 Lieferfrist

9.1 Die Lieferfrist für die Ablieferung des bestellten Materials ab Werk wird in der Auftragsbestätigung festgehalten, sie gilt bei Erfüllung folgender Voraussetzungen: Eingang der gegengezeichneten Auftragsbestätigung oder des Vertrags, restlose Abklärung aller technischer Daten, prompte Genehmigung der Anlagen Pläne, Einholung allfälliger behördlicher Bewilligungen und nach Eingang der Anzahlung, für die Lieferung der Pläne durch Liftwerk GmbH und für den Montagebeginn können besondere fristen vereinbart werden.

9.2 Verlängerungen der Liefer- bzw. der Montage-Termine seitens des Auftraggebers sind bis spätestens 10 Wochen vor der vereinbarten Lieferfrist schriftlich Liftwerk GmbH bekanntzugeben, nach diesem Zeitpunkt gewünschte Termin Verlängerungen berechtigen Liftwerk GmbH, Lagerkosten und Finanzierungskosten in Rechnung zu stellen.

9.3 Die Liefer- und Montagefrist wird angemessen verlängert

a) wenn der Auftraggeber technische Daten nachträglich abändert oder bauseitige Leistungen nicht rechtzeitig erbringt und deshalb eine Verzögerung der Lieferung oder der Montage verursacht.
b) in Fällen höherer Gewalt, ungeachtet, ob sie bei Auftraggeber, bei Liftwerk GmbH oder bei einem dritten entstehen, falls sie nach Abschluss des Vertrags eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen.

## 10 Übergang von Nutzen und Gefahr

10.1 Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Auftraggeber über, auch wenn die Lieferung franko und einschließlich Montage erfolgt, wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die Liftwerk GmbH nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert.

## 11 Montage

11.1 Zum vereinbarten Zeitpunkt der Montage sind die Einbaustellen bauseits gemäß den Plänen bereitzuhalten, und zwar gelotet, frei von allen Hindernissen und gegen Witterungseinflüsse geschützt; insbesondere sind auch die verbindlichen waagrisse bei den Schachtöffnungen für die Montage der Türen anzuzeichnen.

11.2 Der Auftraggeber hat die Schacht Zugänge, wenn notwendig, mit provisorischen und die Umgebung der Anlage mit den für den Schutz von Personen und Gegenständen notwendigen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen.

Engelhorngasse 8
1210 Wien
Tel.: +43 1 967 20 43
Fax.: +43 1 967 20 43 89
eMail: office@liftwerk.at

11.3 Wenn die Montage durch nichteinhalten der Verpflichtung des Auftraggebers unterbrochen werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten Liftwerk GmbH gesondert zu vergüten, die Montage kann in den Wintermonaten nur in geschlossenen und angemessen beheizten Gebäuden stattfinden (Dienstnehmerschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung).

11.4 Das vom Auftraggeber für die Montage zur Verfügung zu stellende, geeignete, deutschsprechende Personal (sofern im Vertrag vorgesehen) untersteht nur in fachlichen belangen und hinsichtlich der Arbeitseinstellung der Liftwerk GmbH, die Eignung des Personals stellt Liftwerk GmbH fest.

11.5 Der Auftraggeber hat zu dem von Liftwerk GmbH anzugebenden Zeitpunkt die fertiggestellte, vollbelastbare Strom Zuleitung zwecks Durchführung von Probe- und Einstellfahrten zur Verfügung zu stellen, der gesamte Stromverbrauch geht zu Lasten des Auftraggebers.

## 12 Inbetriebnahme

12.1 Als Übergabe Termin der fertiggestellten, betriebsbereiten Anlage an den Auftraggeber gilt der Zeitpunkt der positiven Abnahme durch den Sachverständigen, bauseitige Mängel bzw. unwesentlich technische Mängel verzögern die Übergabe nicht.

12.2 Wenn die Anlage infolge bauseitiger Bedürfnisse noch vor endgültiger Fertigstellung in Betrieb genommen wird (Bauaufzugsbetrieb; für den eine Abnahme durch den Sachverständigen erforderlich ist), erfolgt der Betrieb und die Wartung von dem Moment der Inbetriebnahme auf Risiko und Rechnung des Auftraggebers.

12.3 Der Lauf der Gewährleistungspflicht beginnt mit der tatsächlichen Benutzung des Aufzuges als Bauaufzug, spätestens ab dem Datum der Abnahme durch den Aufzugssachverständigen.

12.4 Liegen zur Zeit der Abnahme durch den Sachverständigen noch bauseits Mängel vor, wird dadurch der Beginn der Gewährleistungsfrist nicht verschoben, auch wenn wegen dieser – von Liftwerk GmbH nicht zu vertretenden – Mängel die Anlage noch nicht in Betrieb genommen werden kann.

## 13 Gewährleistung

13.1 Liftwerk GmbH leistet während der Dauer von 36 Monaten für sachgemäße Ausführung und einwandfreie Funktion der Anlage Gewähr, mit der Verpflichtung für sie, auf ihre Kosten alle Bestandteile auszubessern oder zu ersetzen, Gewährleistung ist im Sinne der ÖNORM B2110 zu verstehen.

13.2 Gewähr wird nur dann geleistet, wenn für die Wartung und die Revision der Anlage mit Liftwerk GmbH bei der Betriebs-Übergabe ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird, die die in der Gewährleistungsfrist notwendige Wartung bis zum Ablaufzeitpunkt der Gewährleistungsfrist umfasst, die Gewährleistung erlischt, sobald der Auftraggeber oder fremdes Personal Instandsetzung und Wartung besorgen.

13.3 Die Gewährleistungspflicht gilt nicht für Verschleißteile, für Schäden, welche durch höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung, Einwirkung von Feuchtigkeit, übermäßige Verschmutzung, Feuer, mangelhafte Ventilation, Spannungsschwankungen von mehr als +/- 10%, sowie elektrische bzw. elektromagnetische Einflüsse, Senkungen des Gebäudes und andere äußere Einwirkungen verursacht werden.

13.4 Um Gewährleistung beanspruchen zu können, muss der Auftraggeber unverzüglich schriftlich Liftwerk GmbH über die aufgetretenen Mängel benachrichtigen. Er hat ihr alle Erleichterungen zu Feststellung und Behebung derselben zu gewähren, die ersetzten Teile oder Anlagen gehen in das Eigentum von Liftwerk GmbH über.

13.5 Instandsetzung, Änderungen oder Ersatz von Teilen während der Gewährleistungszeit verlängert nicht die Gewährleistungszeit der ganzen Anlage.

## 14 Haftung

14.1 Liftwerk GmbH haftet nur für Sach- oder Personenschäden, wobei die Haftung bei Vorliegen von nur leichter fahrlässiger auf Schäden an der gelieferten Sache selbst beschränkt ist. Jedenfalls ausgeschlossen ist aber die Haftung für indirekte Schäden, wie entgangener Gewinn etc. Liftwerk GmbH haftet keinesfalls für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass der Auftraggeber die Einholung gesetzlich erforderlicher Betriebsbewilligungen unterlassen oder die Anlage vor Bewilligungserteilung in Betrieb genommen hat (kostenloser Betrieb der Anlage). Liftwerk GmbH haftet nicht für Schäden, die aus Anlass oder in Folge einer Wartung der Anlage auftreten. Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen – sollte der Mangel durch Liftwerk GmbH nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls erlöschen die Ansprüche.

Engelhorngasse 8
1210 Wien
Tel.: +43 1 967 20 43
Fax.: +43 1 967 20 43 89
eMail: office@liftwerk.at

14.2 Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, welche auf Grund der jeweils gültigen Bauvorschriften, Abnahmeprüfungen, Benützungsvorschriften erwartet werden kann, Voraussetzung für die erforderliche Sicherheit der Anlage im Betrieb ist ein entsprechender Wartungsvertrag bzw. die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten unter der Verwendung von Originalersatzteilen durch den Hersteller der Anlage.

**15 Rücktritt**

15.1 Vom Rücktrittsrecht kann Liftwerk GmbH Gebrauch machen, wenn ihr die Erfüllung des Vertrags wegen Eintretens einer der unter Punkt 9.3
b) genannten Hindernisse unmöglich ist.

15.2 Wird Liftwerk GmbH nach Abschluss des Vertrags bekannt, dass sich der Besteller in Zahlungsschwierigkeiten befindet, kann Liftwerk GmbH volle Sicherheit für die Gegenleistung verlangen und, falls diese Sicherheit nicht erbracht wird, unter voller Schadenersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurücktreten.

15.3 Im Falle der Auflösung des Vertrags durch Rücktritt des Auftraggebers ist die Bezahlung aller Liftwerk GmbH entstandenen Kosten sowie eines Gewinnanteiles Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien.

**16 Gerichtsstand**

16.1 Gerichtsstand für alle unmittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist für beide Parteien das Handelsgericht Wien, Liftwerk GmbH ist berechtigt auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

16.2 Das Rechtsverhältnis untersteht österreichischem Recht.